

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

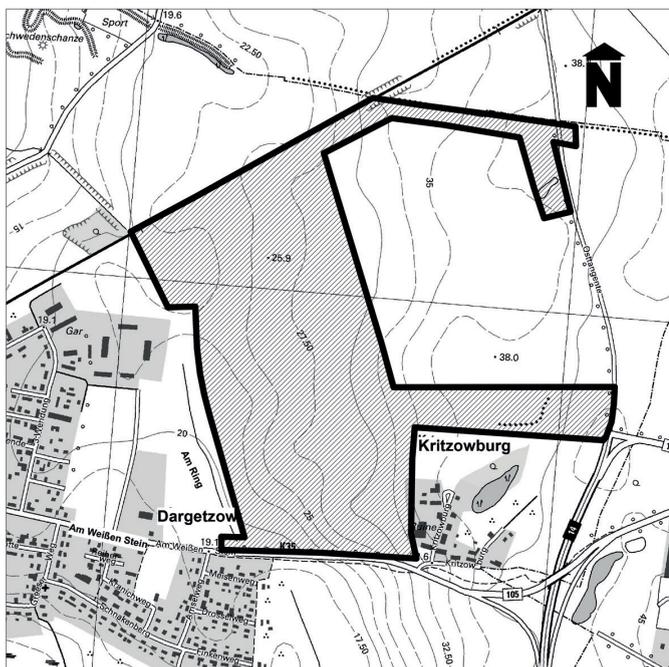
Betrifft: 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar, „Umwandlung von Wohnbaufläche und Grünflächen in gewerbliche Baufläche, Grünflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung im Bereich Kritzowburg West - Dargetzow“

Hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Bereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG sowie von der Stadtgrenze zur Gemeinde Hornstorf
- im Osten: durch eine Linie in circa 50 Meter Abstand östlich der westlichen Geltungsbereichsgrenze der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. durch die Osttangente (Nordostzubringer)
- im Süden: durch die Straße Am Weißen Stein sowie von der Ortslage Kritzowburg
- im Westen: durch die östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“ (östliche Geltungsbereichsgrenze der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes) bzw. die nördliche Baufläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.05.2020 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Wohnbaufläche und Grünflächen in gewerbliche Baufläche, Grünflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung im Bereich Kritzowburg West - Dargetzow“ bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg

vom 15.06.2020, Aktenzeichen 13074087-49.Ä-F-2020 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB die genehmigte 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die wirksame 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Hansestadt Wismar unter www.wismar.de/Flaechennutzungsplan/ eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Wismar, den 22.08.2020

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung